

den Akten, daß die Firma Rettner & Lindner bei Erwerb der Parzellen nicht behauptet hat, dort Areal schon zu besitzen, sondern nur die Absicht ausgesprochen hat, Areal zu erwerben, was später, angeblich wegen zu hohen Preises, nicht geschehen ist. Ihre Deputation ist nun der Ansicht, daß eine Täuschung des Verkäufers hier nicht vorliegt, und daß der rechtsgültig gewordene Vertrag gar nicht rückgängig gemacht werden kann. Sie schlägt Ihnen aus diesem Grunde vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Es hat aber andererseits die Deputation sich der Ansicht nicht verschließen können, daß das Vorgehen der Generaldirektion ein richtiges nicht ist. Es hätte nach ihrer Ansicht bei dem Verkaufe der Parzellen doch den anliegenden Interessenten Gelegenheit gegeben werden müssen, entweder in das abgegebene Gebot einzutreten, oder mehr zu bieten. Es geht aus den Akten hervor, daß das Königl. Finanzministerium derselben Ansicht ist, und dies dadurch bewiesen hat, daß sie ein gütliches Abkommen herbeizuführen versucht hat, leider ohne Erfolg. Ihre Deputation giebt sich daher der Hoffnung hin, daß in Zukunft bei solchen Verkäufen seitens des Eisenbahnfiskus die angrenzenden Arealbesitzer zunächst berücksichtigt oder doch wenigstens vom Verkaufe benachrichtigt werden.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Will sie die soeben berichtete Petition auf sich beruhen lassen?“

Einstimmig.

Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen mittag 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.

2. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den mit dem Königl. Dekrete Nr. 3 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betr. (Drucksache Nr. 235.)

3. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den von der Zweiten Kammer bei dem Königl. Dekrete Nr. 22, betreffend die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1895 und 1896, unter 2 gefaßten Beschluß. (Drucksache Nr. 234.)

4. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Vertrauenspersonen der baugewerblichen Arbeiter des Königreichs Sachsen, den Arbeiterschutz im Baugewerbe betr. (Drucksache Nr. 237.)

Eventuell

5. Mittheilungen über die Ergebnisse des Vereinigungsverfahrens.

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Oberbürgermeister Geh. Finanzrath Bentler und Herrn Hempel.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen. (Das Protokoll wird verlesen.)

Hat jemand etwas einzuwenden gegen dieses Protokoll? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre dasselbe dann für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Min. nachmittags.)

Für die Redaction verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts Ober-Regierungsrath Professor Heinrich Krieg. — Redacteur Professor Dr. Br. Kötter.

Druck von H. G. Teubner in Dresden.

Septe Abendung zur Post: am 27. Mai 1898.